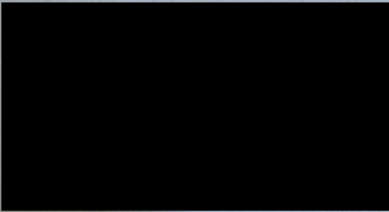




Universität Tübingen · Zentrales Prüfungsamt ·
Auf der Morgenstelle 28 · 72076 Tübingen

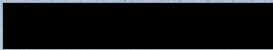
mit Postzustellungsurkunde



Az.: 0557.9

Tübingen, den 25.05.2021

Bescheid über Ihre Anträge vom 28.02.2021 bezüglich Anerkennung von Prüfungsleistungen im B.Ed./M.Ed. Informatik 2016 (Anfrage-Nr.: 213899), Informatik 2017 (Anfrage-Nr.: 213900) und Informatik 2019 (Anfrage-Nr.: 213901) mit E-Mails vom 28.02.2021 über die Webseite: fragdenstaat.de

Sehr geehrter 

gegen Sie ergeht in oben genannter Angelegenheit folgender

Bescheid:

1. Gemäß obenstehender Anträge vom 28.02.2021 werden Ihnen die angefragten Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW) zur Verfügung gestellt.
2. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 70 Euro gem. untenstehendem Festsetzungsbeschluss erhoben.

Gründe:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg sieht im o.g. Antrag bezüglich Auskunft über die Anerkennung von Prüfungsleistungen von der Universität Tübingen den Anwendungsbereich des Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW) vom 25. Juni 2020 als rechtmäßig an. Die Begründung ist, dass es sich bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen (§ 35 LHG) um einen Verwaltungsakt nach § 35 LVwVfG handelt und die begehrten Informationen statistischer Natur sind sowie dem Bereich öffentlich-rechtlicher Verwaltung unterfallen, womit der Anwendungsbereich des LIFG eröffnet ist. Das impliziert, dass der o.g. Antrag zur statistischen Aufbereitung von öffentlichem Interesse ist.

Beantwortung der o.g. Anträge und der gestellten Fragen:

Aufgrund des derzeitigen hohen Arbeitsaufkommens hat sich die Bearbeitung leider verzögert. Um Ihre Fragen beantworten zu können, mussten die fehlenden Informationen vom Zentralen Prüfungsamt bei der zuständigen Anerkennungsstelle angefordert und aufbereitet werden. Hinsichtlich Ihrer Anfrage-Nr.: 213899 und Anfrage-Nr.: 213900 wurden keine entsprechenden Anerkennungsanträge gestellt, d.h. hier entfällt die Beantwortung der gestellten Fragen. Gemäß Ihrer Anfrage-Nr.: 213901 bezüglich der Anerkennung von Prüfungsleistungen im B.Ed./M.Ed. Informatik 2019 stehen auf der Grundlage der vorhandenen Informationen die Antworten unter den folgenden Fragen.

1) Über wie viele Anträge auf Anerkennung von Prüfungsleistungen, die nicht an der Universität Tübingen abgelegt wurden, hat der Prüfungsausschuss für die Studiengänge B.Ed. Informatik und M.Ed. Informatik bzw. Lehramt Informatik in der Zeit vom 01.01.2019-31.12.2019 entschieden? Jede anerkennende oder ablehnende Entscheidung zählt dabei einzeln, unabhängig davon, wie viele eine Person gleichzeitig eingereicht hat.

Antwort: 2 Anträge (Antrag A: 1 Negativ-Entscheidung, Antrag B: 1 Positiv-Entscheidung, 6 Negativ-Entscheidungen)

2) Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt?

Antwort: 1 Antrag vollständig sowie 1 Antrag mit 1 Positiv-Entscheidung und 6 Negativ-Entscheidungen ('Teilerkennung')

3) In wie vielen der negativ beschiedenen Fällen gab es keinen / einen / zwei / drei / vier / mehr als vier Punkte Unterschied in den erbrachten und anzuerkennenden Leistungspunkten zum Nachteil des Studierenden? Bitte für jeden Punkteunterschied die Anzahl der Fälle nennen.

Antwort: Keinen Punkt Unterschied: 0, einen: 2, zwei: 1, drei: 2, vier: 2, mehr als vier Punkte: 0. Der Antragsteller beantragte, dass extern erbrachte Teilleistungen von Modulen bzw. die Gesamtleistung von Modulen mit einer geringeren Anzahl von erbrachten Leistungspunkten mit ein / zwei / drei oder vier Punkten möglichst aufgewertet und anzuerkennen seien. Außer Acht bleibt bei der o.g. Fragestellung, ob die Inhalte und Kompetenzen überhaupt ausreichend sind und die Lernziele dem neuen Studiengang gemäß passen.

4) Wie viele dieser ablehnenden Bescheide wurden per Mail verschickt?

Antwort: 1

5) Wie viele dieser ablehnenden Bescheide wurden postalisch verschickt?

Antwort: 1

6) In wie vielen der per Mail verschickten ablehnenden Bescheide wurde der offizielle Briefkopf der Universität bzw. des Prüfungsausschusses verwendet?

Hinweis: Eine Kopie der Mail an den Vorsitzenden (Cc) stellt keine sachgemäße Bevollmächtigung dar (s. auch Frage 14).

Antwort: 0

7) Wie viele der per Mail verschickten ablehnenden Bescheide enthielten einen Tenor mit einer klaren Sachentscheidung?

Antwort: In der betreffenden E-Mail steht: „[...] Die übrigen Punkte aus Ihrem Antrag konnten leider nicht anerkannt werden. U.a. wurde leider die falsche tabellarische Übersicht verwendet. Wir bitten Sie, für die Klärung der Fragen rund um die Themen modularer Zuordnung und inhaltliche Passung die Studienberaterin für das Lehramt Informatik, [...], zu kontaktieren (Hier in Kopie: lehramt@informatik.uni-tuebingen.de) [...].“

8) Wie viele der per Mail verschickten ablehnenden Bescheide enthielten eine Begründung, die sich im Rahmen der Beweislastumkehr substantziell mit dem Inhalt des Antrags auseinandersetzt? (Darlegung eines wesentlichen Unterschieds)

Antwort: 0

9) In wie vielen der per Mail verschickten ablehnenden Bescheide wurde die Rechtsgrundlage für die Ablehnung genannt?

Antwort: 0

10) Wie viele der per Mail verschickten ablehnenden Bescheide enthielten eine Rechtsmittelbelehrung nach § 79 VwVfG sowie § 68 VwGO?

Antwort: 0

11) Wie viele der per Mail verschickten ablehnenden Bescheide enthielten einen Hinweis auf eine sachgemäße Bevollmächtigung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. die Universität (z.B. i.A.)?

Hinweis: Eine Kopie der Mail an den Vorsitzenden (Cc) stellt keine sachgemäße Bevollmächtigung dar (s. auch Frage 14).

Antwort: 0

12) Wie viele Widersprüche wurden in Antwort auf diese ablehnende Bescheide eingereicht?

Antwort: 1

13) Über wie viele dieser Widersprüche wurden innerhalb einer Frist von 3 Monaten sach- und fristgerecht entschieden?

Antwort: Auf den Widerspruch erfolgte ein Widerspruchsbescheid.

14) In einem Klageverfahren vor dem VG Sigmaringen (AZ 8K 213/20) hat die Universität Tübingen mit Schriftsatz vom 05.02.2020 die aus ihrer Sicht gültigen Kriterien für das Vorliegen eines Verwaltungsakts klargestellt. Dazu gehören: ein Briefkopf der Universität, ein Tenor mit einer klaren Sachentscheidung, die Nennung der Rechtsgrundlage, eine Begründung, eine ordentliche Rechtsmittelbelehrung und eine Unterschrift oder Signatur einer zur Vertretung berechtigten Person (das Sekretariat mit eigener Signatur gehört demnach nicht dazu). Wie viele der per Mail verschickten Bescheide sind diesen Kriterien entsprechend versandt worden?

Antwort: Die vorliegende E-Mail entsprach nicht den o.g. Kriterien.

15) Wer war im angefragt Zeitraum Vorsitzender des Prüfungsausschusses B.Ed./M.Ed./Lehramt Informatik und damit maßgeblich verantwortlich?
(Hinweis: der Name ist hier nach nach § 5 Abs. 4 LIFG Baden Württemberg zu nennen)

Antwort: Prof. Dr. Klaus Ostermann

Gebührenfestsetzungsbeschluss:

Für diese Information wird eine Gebühr in Höhe von 70 Euro erhoben. Die Gebühr für Tätigkeiten nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz wird gem. § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung der Universität 21.12.2006 bzw. den Regularien der Ziffer 4 der Verordnung des Innenministeriums, des Staatsministeriums, des Finanzministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Sozialministeriums, des Justizministeriums, des Verkehrsministeriums und des Rechnungshofs zur Schaffung von Gebührenregelungen zum Landesinformationsfreiheitsgesetz vom 6. Dezember 2018 iVm § 4 Abs. 2 LGebG festgesetzt. **Die Gebühr ist sofort fällig und innerhalb eines Monats unter Angabe des Betreffs „Gebühr“ und des Aktenzeichens (Briefbogen rechts oben) zu zahlen auf das Konto der Universität Tübingen bei der Kreissparkasse Tübingen IBAN DE 13 6415 0020 0000 0130 04, BIC SOLADE1 TUB.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Tübingen, Geschwister Scholl Platz, 72074 Tübingen einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen



Vfg.:

1. AK/TK
2. IV.2
3. IV
4. K
5. WV IV.1, Peter Seiler
6. Adressat
7. Kopie an Abt. VII.1 (Finanzmanagement) zur Erstellung einer Annahme-Anordnung für die Kasse
8. Reg.: ZdA